

Rechtliche Grundlagen des Einsatzes von gebiets eigenem Saat- und Pflanzgut

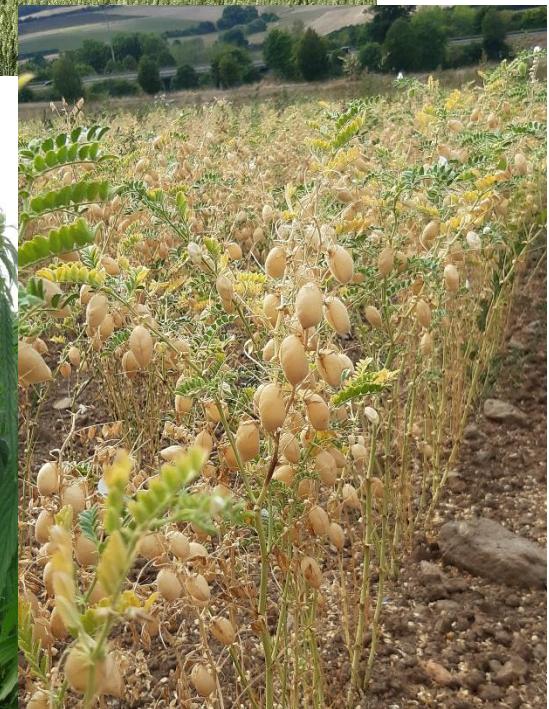


Gabriele Käufler

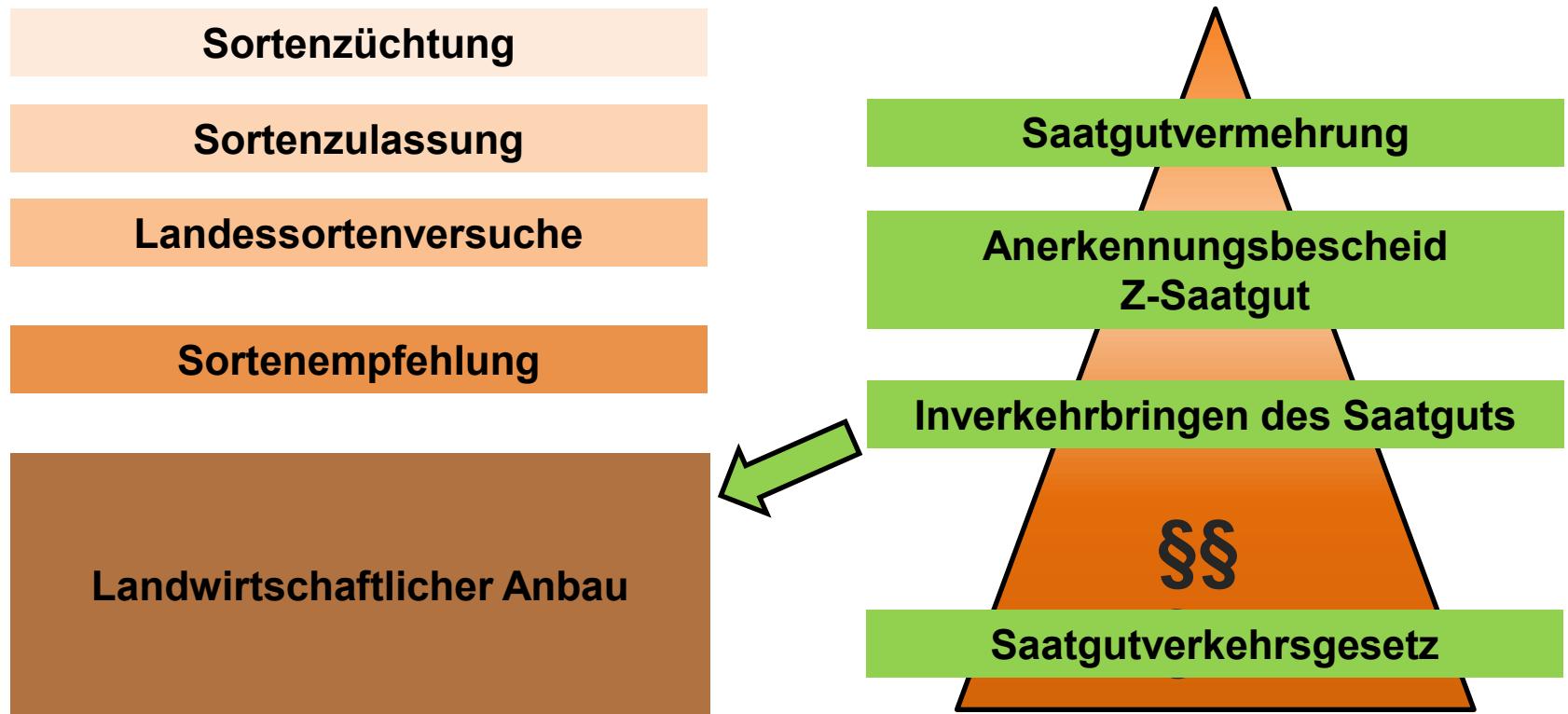
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

Saat- und Pflanzgutvermehrung Hessen

vielfältige Kulturen, breites Sortenspektrum



Wie kommt Saatgut geeigneter Sorten in die Praxis?



Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Saatgutvermehrung Hessen auch: Gemüsesaatgut



Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau

LLH

Saatgutvermehrung Hessen

auch: Gebietseigenes Saatgut



Saatgutvermehrung Hessen

auch: Saatgutmischungen, Erhaltungsmischungen



Saatguterzeugung ist gesetzlich geregelt

Rechtliche Grundlagen:

- EU Saatgut- und Sortenrecht
- Saatgutverkehrsgesetz
- Saatgutverordnung
- Erhaltungsmischungsverordnung
- Feldbesichtiger-Richtlinie
- Probenehmer-Richtlinie
 - Anforderungen für die einzelnen Kulturen
jede Partie wird angeschaut



Zuständig: Saatgut-Anerkennungsstellen

Ohne Saatgut keine Landwirtschaft!

**Man sieht dem Saatgut nicht an, ob es die ihm
zugesicherten Eigenschaften hat!**

Kein Saatgut für Begrünungen, Blühstreifen, Rekultivierungen

.....

Saatgut ist eines der wichtigsten Produktionsmittel!



Ohne Saatgut keine Land-wirt-schaft!

A wide-angle photograph of a rural landscape. In the foreground, there's a grassy field with small white flowers. A dense line of dark green trees marks the edge of the field. Beyond the trees, the land rises into several layers of rolling hills and mountains. The hills are covered in various shades of green, indicating different types of vegetation or agricultural use. In the far distance, a small cluster of buildings, possibly a village, is visible. The sky above is filled with large, billowing clouds, with patches of blue visible between them.

Ohne Saatgut keine Land-wirt-schaft!

Rechtliche Grundlage für gebietseigenes Saatgut

>> Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

- Ziel: Erhalt oder Wiederherstellung der gebiets-eigenen Flora
- Gilt für das Inverkehrbringen von ErMi, die neben Wildformen von Arten des AV (mindestens 1 Art) auch Wildarten enthalten können. Ausgenommen: Mulch, Grünschnitt, Mahdgut, diasporenhaltiger Boden
- Kein Einmischen von Kulturformen
- Saatgut aus Direkternte oder angebaute Mischung
- Nur Arten aus einem UG zur Ausbringung in diesem UG; bis 2027 mit Genehmigung NSB auch Arten aus Nachbar-UG

Rechtliche Grundlage für gebietseigenes Saatgut

>> Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

- Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von ErMi bei der zuständigen AKST
= Registrierung, Betriebsnummer
-> Angabe des Zertifizierungsunternehmens (= anerkannte, zugelassene Kontrollstelle)
- auch bei Erzeugung / Inverkehrbringen von Einzelarten
- Inverkehrbringer ist, wer das Saatgut abgibt und wessen Name auf Etikett / Rechnung / Lieferschein steht

Rechtliche Grundlage für gebietseigenes Saatgut

>> Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

Pflichten beim Inverkehrbringen:

- nur mit Prüfbescheinigung /-siegel des Zertifizierers bzw. der Behörde
- Mengenbeschränkung betr. Arten des AV (Zuweisung des BSA)
Mengenmeldung bis 15. 2. des Folgejahres an BSA
- Flächenmeldung jährlich bis 31. 5. (Lage, Größe der Flächen)
- Aufzeichnungspflichten -> Rückverfolgbarkeit
- Verschließung und Kennzeichnung der ErMi, betriebseigene Nummer, weißes Etikett mit grünem Rand

Rechtliche Grundlage für gebietseigenes Saatgut

>> Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

Pflichten beim Inverkehrbringen:

- Anforderungen an das Saatgut sind erfüllt, z. B. frei von Ambrosia, Flughafer, bestimmten Greiskraut- und Cuscuta-arten, max. 0,01 Gew-% von bestimmten Rumexarten.....
- Anforderungen bzgl. Keimfähigkeit, Technische Reinheit und Höchstanteil Körner anderer Pflanzenarten gem. EU-RL

Ziel:

- erfolgreiche Ansaaten / Begrünungen / Rekultivierungen
- Erhalt / Wiederherstellung der Biodiversität

Klee: Kleeseide

(*Cuscuta epithymum* subsp. *trifolii*)



Sammelgenehmigung für Ausgangsmaterial

>> zuständig: Naturschutzbehörden

- Sammelorte – naturschutzfachliche Vorgaben
- Nachweis: mind. 40 Jahre keine Ansaat, außer ErMi des UG
- GfS. Auflagen bzgl. Zeitpunkt / Häufigkeit der Beerntung
- Gültige SG sind Voraussetzung für Zertifizierung
- Weitervermehrung der ErMi nur max. bis zur 5. Generation

Wiesendrusch-Projekte

- Unterliegen immer der ErMiV, da immer Arten des AV enthalten sind
- Ist die 40-Jahres-Frist nachgewiesen / belegt?
- Drusch / Bürsten / Saugen...
ist immer ein erheblicher Eingriff in die gebietseigene Fauna
? insektschonende Verfahren ?
- Begleitung / Überwachung seitens NSB
- Regelung des Inverkehrbringens von Saatgut
- Rückverfolgbarkeit - Aufzeichnungspflichten
- Saatgutverkehrskontrolle

Verwendung von gebietseigenem Saatgut

- Dieses Saatgut ist aufwändig in der Erzeugung
- Drusch / Bürsten / Saugen...
ist immer ein erheblicher Eingriff in die gebietseigene Fauna
? insektschonende Verfahren?
- Dieses Saatgut ist knapp
- **Dieses Saatgut wird gebraucht!**

Wofür werden ErMi verwendet?

Sind Auflagen / Forderungen bei Kompensations- oder
Rekultivierungsmaßnahmen reflektiert?

Wo liegen die Herausforderungen?

- Getrennte Rechtsbereiche betr. Saatgut und Naturschutz
- Kommunikationsebenen nicht bzw. unzureichend entwickelt
- Schnittstellen / Zuständigkeiten tw. unklar
- Behördenstrukturen
- Gemeinsames Verständnis in der Sache entwickeln

Wir müssen reden ☺

Es geht um Verbraucherschutz und gute Ergebnisse!!

Vermehrer, Kommunen, LPVe, Landwirte, Hobbyanbauer,
Gärtner, Saatguthändler, Aufbereiter,

A photograph of a field filled with tall, thin plants bearing clusters of small, pink flowers. The plants are densely packed, creating a textured foreground. In the background, a range of green hills or mountains stretches across the horizon under a clear sky.

Danke für's Zuhören

Gibt es Fragen?